

BESTANDSAUFNAHME ODER WEGWEISUNG

Eine kritische Würdigung

von Heinz-Joachim Müller CSSR und Peter Lippert CSSR, Hennef/Sieg.

Zwei umfangreiche Neuerscheinungen zur Moralthologie sind anzuzeigen, die eine als Lexikon, die andere als Handbuch angelegt. Beide könnten Standardwerke sein. Wie zu erwarten, und unabhängig voneinander stießen die beiden Rez. bald auf die eigentliche Problematik solcher Summen: wie weit vermögen sie wirklich verbindlich zusammenzufassen und gleichzeitig, künftiges ahnen zu lassen, neue Probleme nicht nur zu nennen, sondern gegenüber dem künftigen, jetzt schon drängenden Fragen erste Orientierungshilfen zu geben? Die beiden Rez. verantworten ihre Beiträge je für sich. Wer in diesem von einem Holländer verfaßten Moralthandbuch¹⁾ eine manchen holländischen Experimenten unserer Zeit entsprechende „Neue Moral“ erwartet, wird enttäuscht sein. Der Verf., seit 25 Jahren Professor für Moralthologie in Maastricht, bewegt sich ganz auf der Linie einer traditionellen Moraldarstellung. Das soll ohne Vorwurf gesagt sein. Das Werk wurde schon vor dem Konzil begonnen und nach dessen Beendigung auf den neuesten Stand der kirchlichen Lehre gebracht. Der Autor hofft, wenigstens teilweise der Forderung des Konzils an die Moralthologie gerecht zu werden, sie solle, „reicher genährt aus der Lehre der Schrift, in wissenschaftlicher Darlegung die Erhabenheit der Berufung der Gläubigen in Christus und ihre Verpflichtung, in der Liebe Frucht zu tragen für das Leben der Welt, erhellen“ (Dekr. über die Priesterausbildung n. 16,4; zit. Bd. I, S. XV).

Die Allgemeine Moral enthält die Traktate über das menschliche Handeln, das Sittengesetz, die sittliche Erkenntnis (das Gewissen) und über die Tugenden und Sünden im allgemeinen. Die Besondere Moral behandelt — noch im I. Bd. — die Theologischen Tugenden, die Gottesverehrung und die Kardinaltugenden Mäßigung und Gerechtigkeit, sodann im II. Bd. die Sakramente.

In der ausgedehnten Darstellung der Sakramente — sie füllt den ganzen II. Bd. — besteht neben der Beschränkung auf zwei Kardinaltugenden (begründet auf S. I 352—354) das Besondere dieser im Grunde nach dem Typ der Tugendlehre konzipierten Moralthologie. Die Sakramente, so begründet v. K. sein Vorgehen, sind die vergegenwärtigenden und wirksamen Zeichen unserer Beziehung zu Gott. Sie sind nicht bloß Gnadenmittel, sie stellen auch nicht bloß die Grundlage des übernatürlichen sittlichen Lebens, sie konstituieren vielmehr den Mittelpunkt und den Höhepunkt des ganzen christlichen Lebens. Sittliches Leben und sakramentales Leben bilden ein Ganzes (II 3 f). Der Autor lehnt es ab, die Sakramente, wie in früheren Handbüchern üblich, nach Darlegung der Tugenden oder Gebote, als bloße „Hilfsmittel“ für deren Erfüllung zu behandeln. Aber auch er bespricht sie in einem geschlossenen Zusammenhang, weil er auf diese Weise auch alle einschlägigen Beiträge aus anderen theologischen Disziplinen zusammenstellen kann, die für Spendung und Empfang der Sakramente wichtig sind.

Darum räumt er, unter Zurückstellung eigentlich dogmatischer Fragen, rechtlichen und liturgischen Vorschriften einen bestimmenden Platz ein. Zwar sollen sie mehr unter moralthologischem als juridischem Aspekt gesehen werden, tatsächlich aber hat der juristische die Überhand. Unbestreitbar wird dies in der Behandlung der Ehe. Sie umfaßt weit mehr als ein Drittel des II. Bd. und erweckt den Eindruck eines rein kirchenrechtlichen Traktates über das Wesen des ehelichen Kontraktes, seiner Voraussetzungen

und Hindernisse, über Dispensen, Trauungsvollmachten und Sanierungen. Hier macht sich nicht nur die Trennung der Behandlung von geschlechtlicher Sittlichkeit (im I. Bd. unter der Kardinaltugend „temperantia“) und Ehe bemerkbar. An dieser Stelle vermißt man, was das Konzil an großartigen und wegweisenden Ausführungen über Ehe und Familie in dieser Welt, über die eheliche Liebe und den Heilsauftrag der Eheleute füreinander und für ihre Kinder gebracht hat (vgl. „Gaudium et spes“ n. 47–52). In diesen Zusammenhang gehören auch die Fragen um die verantwortliche Elternschaft und die Geburtenregelung; sie werden ebenfalls unter der „Mäßigung“ im I. Bd. behandelt. Gern hätte man an dieser Stelle auch Moraltheologisches über den Erziehungsauftrag der Eltern und über die Mischehe gelesen.

Der Autor erklärt selber, der Traktat über die Ehe sei wie auch derjenige über das Weisakrament fast ganz kirchenrechtlicher Art; beide seien zu einem großen Teil von dem Kirchenrechtler P. Huizing SJ (Nijmegen) geschrieben wurden (II 5 f). Daß sich dies für eine Darstellung der katholischen Moraltheologie günstig auswirkt, läßt sich füglich bezweifeln. Wird dadurch nicht wieder dem alten Vorwurf der „Verrechtlichung“ Vorschub geleistet? Läßt sich auf diese Weise die „Erhabenheit der Berufung der Gläubigen (hier der Eheleute) in Christus...“ (II. Vat., s. o.) herausstellen? Kann man auf diese Weise den eigentümlichen dynamisch-responsorischen Charakter der christlichen Sittlichkeit gerade im sakramentalen Leben deutlich machen?

Diese Bedenken erheben sich auch z. B. angesichts der Behandlung des Bußsakramentes. Darf eine Moraltheologie sich mit dem kurzen Hinweis auf die Dogmatik begnügen (I 187), um nach etwa 30 Seiten über die Materie (Reue, Bekenntnis, Genugtuung) und Form des Bußsakramentes fast 100 Seiten hindurch nahezu ausschließlich über Jurisdiktion, Amtsmißbrauch des Beichtvaters, Beichtgeheimnis und andere kirchenrechtliche Fragen zu sprechen? Schmerzlich vermißt man hier die Grundlage des Bußsakramentes seitens des Menschen: den biblischen Zentralbegriff der Bekehrung und seine theologische Erörterung. Sie stellt zweifellos ein moraltheologisches Thema ersten Ranges dar. Unerlässlich erscheint m. E. auch eine wenigstens kurze Erläuterung des Werdens der kirchlichen Bußinstitution, um den wesentlich kirchlichen Charakter dieses Sakramentes zu beweisen, an dem bei den heutigen Versuchen um eine Erneuerung der Buße und des Bußsakramentes so viel gelegen ist. Auch die unterschiedliche Art von vollkommener und unvollkommener Reue und ihre Wirkungsweise gehören vom ekklesiologischen Standpunkt aus durchaus nicht nur in die Dogmatik. Der Benutzer eines Moralhandbuches erwartet in diesem Zusammenhang außerdem klärende Worte über die Beziehungen von Beichte und Reue zu Psychoanalyse und -therapie.

Diese Beispiele eines zu starken rechtlichen Elementes im II. Bd. mögen genügen. Trotz des den Sakramenten zugewiesenen außergewöhnlichen großen Raumes wird man beim vorliegenden Werk nicht von einer sakramentalen Moraltheologie sprechen können. Die Sakramente erscheinen weniger als Lebenselemente, als die Art und Weise lebendiger Christusbegegnung, aus welcher der sittliche Auftrag erfließt bzw. geprägt wird. Sie werden hauptsächlich unter der Rücksicht der Verpflichtung gesehen, die sich für Spendung und Empfang ergeben.

Niemand leugnet, daß diese Verpflichtungen zum Gegenstand der Moraltheologie gehören. Es soll auch nicht der praktische Nutzen von Darstellungen wie dieser bestritten werden. Das Werk ist wegen seiner klaren und übersichtlich zusammenfassenden Darstellung, seiner einfachen und prägnanten Sprache eine gute und sichere Orientierung.

Der Verf. hat besonders den Seelsorgepraktikern einen guten Dienst erwiesen. Nur muß sich der Benutzer bewußt bleiben, daß er in diesen beiden Bänden nicht alles das finden wird, was die Moraltheologie heute an Fragen und Problemen bedrängt. Wichtige Themen wie das der Normfindung und Normbegründung, die Frage nach dem Gehorsam u. a. werden kaum oder überhaupt nicht berührt. Die Allgemeine Moral, in der sie zu behandeln wären, ist viel zu schmal ausgefallen (etwa 160 S. gegenüber etwa 1300 S. der Besonderen Moral). Die Benutzung des Handbuches — erleichtert durch ein ausführliches Stichwortverzeichnis — bedarf der durchgehenden Ergänzung und Zusammenschau auf der biblisch-dogmatischen Ebene. H. J. M.

Der Vf., Moraltheologe in Wien, unternimmt hier den interessanten Versuch²⁾, das fast unübersehbare Stoffgebiet, mit dem sich nicht nur die Moraltheologie, sondern auch der wache und verantwortliche Christ immer wieder auseinanderzusetzen hat, in Lexikonform vorzulegen. Ein solcher Ansatz erscheint sehr hilfreich und weckt Erwartungen. Schon beim ersten Blättern fällt auf, daß die einzelnen Stichworte gründlich, im ständigen Rückgriff auf Bibel, Lehramtstradition und die moraltheologische Tradition sowie das Kirchenrecht erarbeitet sind. Sehr ausführliche Hinweise auf die neuere Literatur sind beigefügt. Allerdings zeigt sich bei näherem Zusehen, daß die Abfassung eines derartigen Lexikons bei der heutigen Problemlage offensichtlich die Kapazität eines einzigen Autors übersteigt. So werden wir im folgenden neben erfreulichen Beobachtungen auch manche Kritik zu äußern haben, die leicht durch vermehrte Beispiele erhärtet werden könnte. Positiv ist neben den schon erwähnten Eigenschaften zu verzeichnen, daß eine Reihe von Artikeln eine übersichtliche Information und verlässliche Orientierung bieten, so neben mehr traditionellen Themen (z. B. Reliquien, 1022 ff; Eid, 225—243) auch solche Stichworte, die moderne Probleme ansprechen (z. B. Homosexualität, 643—648; Welt 1327—1333; Manipulation, 793 f.).

Als Mangel zeigt sich hingegen allzuoft folgendes: die Betrachtungsweise ist oft allzu sehr aus einem kanonistischen Blickwinkel angesetzt (so z. B. bei Sache, heilige 1023 ff.; bei dem auswuchernden Artikel Priestertum mit 41 Spalten [!] u. a. m.). Heutige theologische Probleme fehlen u. a. bei: Sache, heilige (auch ein Stichwort „Heilige, das“ gibt es nicht). Bei „Sonntag“ hätte die humanisierende Funktion der Sonntagsruhe wohl nicht so heruntergespielt werden sollen (1109 f.). Ein Artikel „Politik“ fehlt, bei „Staat“ werden die politischen Pflichten vorwiegend nach dem Untertanen-Modell beschrieben (Dankbarkeit, Treue, Gehorsam). Zur Frage der Wehrdienstverweigerung vgl. man gegenüber den Äußerungen hier den Kommentar im LThK Konzil III. — Gelegentlich ergibt sich der Eindruck einer tutoristischen Vorsicht (so zu Selbstbefriedigung, 1052, wo die sexualpädagogischen Richtlinien der deutschen Bischöfe bezüglich der subjektiven Anrechenbarkeit differenzierter reden). Die Diskussion um „*Humanae vitae*“ hat sich in den entsprechenden Ausführungen ebenso wenig niedergeschlagen wie etwa das Königsteiner Wort der deutschen Bischöfe. In der Sicht des Naturgesetzes herrscht doch eine wohl zu unhistorische Sicht vor (897 f.), auch eine Stockwerkanthropologie ist nicht überall überwunden (888), sondern dient gelegentlich (mitsamt den bekannten, daraus sich ergebenden Nachteilen) als Modell für die Begründung z. B. sexualethischer Normen (ebda., 508). Bei der Frage nach dem Verhältnis von Neuem Testament und Naturgesetz erscheint die Frage nach dem Gesetz als Heilsweg und nach inhaltlicher Ergänzung ntl. Normen nicht scharf genug getrennt (901). Die Rechtfertigung der mehrdeutigen Rede erscheint samt den Beispielen recht gequält und nimmt damit an dem Anschein des Fatalen teil, der einer Kasuistik der *reservatio mentalis*

allgemein anhaftet (804). Bezüglich der moraltheologischen Tradition über das ausnahmslose Verbot der Lüge müßte doch wohl auch mehr differenziert werden und das Werk von Gregor Müller mehr beachtet werden. Das Problem einer Existenzialethik wird weder als Stichwort noch als Titel im Sachregister ausdrücklich gemacht. Gelegentlich wirkt die biblische Argumentation wenig überzeugend, so beim Rekurs gegen das Eidverbot auf atl. Texte. Wichtige Fragen werden nicht behandelt, so Freizeitgesellschaft, Tourismus; schwerer wiegt, daß bei den grundsätzlichen Artikeln die systematische und kanonistische Betrachtung auf Kosten einer Analyse der heutigen Situation beinahe die Alleinherrschaft hat (Priestertum, Sonntag, Frauenemanzipation). Man verstehe uns nicht falsch: nicht von einem situationsethischen oder laxen Standpunkt aus kritisieren wir hier, sondern in dem Bemühen um ein Ernstnehmen der moraltheologischen Tradition und um diese fruchtbar werden zu lassen. Dies kann aber nur geschehen, wenn den Fakten und den Mitteln zu deren Analyse (Psychologie, Soziologie) entschieden mehr Respekt entgegengebracht wird. Sonst entsteht der gefährliche Eindruck, die katholische Moral sei ein höchst verwickeltes System von Deduktionen, die dem Menschen ungebührliche Lasten auferlegen, zwar logisch kaum zu widerlegen sind, aber mit der Wirklichkeit nur noch wenig zu tun haben — kurz, bei der auch heute oft ernst gestellten Frage „Was sollen wir tun?“ keine Hilfe bieten. Das Buch vermag diesen (doch unrichtigen!!) Eindruck nicht zu zerstreuen. Sieht man also das Werk als ein Kompendium traditioneller, sonst nur verstreut erreichbarer Positionen an, ist es zu empfehlen. Erhofft man sich Orientierungshilfe in dem, was sich heute oft anders darstellt als in den Handbüchern, wird man enttäuscht werden.

P. L.

¹⁾ KOL, Alfonsus van: *Theologia Moralis*. Tomus I und Tomus II. Barcelona 1968: Editorial Herder S. A. 823 und 715 S., kart., Dollar 31,—.

²⁾ HÖRMANN, Karl: *Lexikon der christlichen Moral*. Innsbruck 1969: Tyrolia-Verlag. 1415 S., Ln., DM 75,—.